Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964 **Ausgegeben am 4. Februar 1964** **3. Stück**

3. Gesetz: Abänderung der Bauordnung für Wien.
4. Gesetz: Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz-Novelle 1963.

3.

Gesetz vom 29. November 1963, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956), in der Fassung des Gesetzes vom 11. November 1960, LGBl. für Wien Nr. 31 abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBl. für Wien Nr. 28, hat im Art. IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I bis IV erst mit 1. Jänner 1967 in Wirksamkeit."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Der Landeshauptmann: **Jonas** Der Landesamtsdirektor: **Ertl**

4.

Gesetz vom 29. November 1963, mit dem das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz abgeändert wird (Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz-Novelle 1963).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 13, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 12 wird die Absatzbezeichnung „(1)" vorgesetzt.

2. Dem § 12 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Von der Entrichtung der Ortstaxe sind außerdem Personen befreit, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 10 S zu entrichten haben.

(3) Auf Ansuchen hat der Magistrat diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und für die Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 15 S zu entrichten haben, von der Ortstaxe zu befreien. Diese Befreiung ist mit Wirksamkeit ab Einlangen des Ansuchens beim Magistrat, frühestens jedoch ab Beginn des vierten Monates des Aufenthaltes im selben Beherbergungsbetrieb zu gewähren."

3. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

„§ 13.

Einreichung der Abgabenerklärung und Entrichtung der Ortstaxe."

4. Der § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und dem Magistrat bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monates eine Abgabenerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haften für die Begleichung der Ortstaxe durch die Beherbergten. Der Magistrat kann für die Einreichung der Abgabenerklärungen und die Entrichtung der Ortstaxe kürzere Fristen, äußerstenfalls eine tägliche Frist, vorschreiben, wenn die Einreichung der Abgabenerklärung oder die Entrichtung der Abgabe wiederholt versäumt wurde oder Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Abgabe gefährden oder erschweren können."

5. Der § 14 hat zu lauten:

„§ 14.

Sätze der Ortstaxe.

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

a) bis zu 30 S	1 S
b) über 30 S bis zu 50 S	2 S
c) über 50 S bis zu 120 S	3 S
d) über 120 S bis zu 200 S	4 S

e) über 200 S bis zu 300 S ..... 5 S
f) über 300 S bis zu 500 S ..... 6 S
g) über 500 S ..... 10 S."

6. Der § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmer haben gleichzeitig dem Magistrat Tabellen mit den in ihren Betrieben für die Personenbeherbergung geforderten Entgelten in zwei Gleichschriften vorzulegen, wobei im Falle der Pauschalierung (Entrichtung der Ortstaxe gemäß § 13 Abs. 3) das Entgelt einschließlich der Ortstaxe einzusetzen ist. Die vom Magistrat zurückgestellte vidierte Gleichschrift ist zusammen mit einer gleichfalls vom Magistrat vidierten Ausfertigung der Sätze der Ortstaxe (§ 14) den Beherbergten an einer für diese leicht sichtbaren Stelle im Beherbergungsbetrieb durch Aushang zur Kenntnis zu bringen. Änderungen der Preistabellen sind dem Magistrat spätestens einen Tag vor dem Eintritt der Änderung in gleicher Weise anzuzeigen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Jonas

Der Landesamtsdirektor: Ertl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 1,5 für das Stück im Druckortsverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.